

sind spezifische gerichtliche Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) oder von Gesetzesverletzungen. Sie sind keine rechtsprechenden Entschei-

dungen i. S. von § 176, weshalb eine staatsanwaltschaftliche Mitwirkung bei ihrem Erlaß nicht erforderlich ist.

Beratung und Abstimmung

§178

- (1) Alle Entscheidungen des Kollegialgerichts werden im Kollektiv der zur Entscheidung berufenen Richter beraten. Über jede Entscheidung wird abgestimmt.**
- (2) Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist zu wahren.**

1.1. In der **Beratung** erhalten alle Mitglieder des Kollegialgerichts die Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern. Sie sind vom Gerichtsvorsitzenden zur Meinungsbildung über jede mit der Entscheidungsfindung zusammenhängenden Frage hinzuzuziehen. Das gilt für Richter und Schöffen gleichermaßen. Gegenüberstellung, Abwägung und Prüfung der individuellen Auffassungen und Argumente im Richterkollektiv sowie die gegenseitige Ergänzung des Wissens und der Gesichtspunkte tragen wesentlich zur Gesetzlichkeit und Richtigkeit der zu treffenden Entscheidungen bei. Die gesetzlichen Bestimmungen über Beratung und Abstimmung gelten für das Zustandekommen jeder Entscheidung des Kollegialgerichts in allen Stadien des Strafverfahrens. Mit ihnen werden nur die Formen des Beratungs- und Abstimmungsvorgangs geregelt. Für den Inhalt der Beratung und Abstimmung sind Folgerichtigkeit und Zweckmäßigkeit sowie insbes. strafrechtliche und strafprozessuale Gesichtspunkte maßgebend (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 180).

1.2. Zur **Abstimmung** vgl. Anm. 1.3. zu § 180.

2. Das **Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis** muß gewahrt werden, damit alle mitwirkenden Richter und Schöffen ihre Entscheidung unbeeinflusst treffen. Das ist eine wichtige Garantie für die richterliche Unabhängigkeit sowie für die Autorität, Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen. Auch während notwendiger Unterbrechungen der Beratung und Abstimmung darf kein Gerichtsmitglied über die zu treffende Entscheidung mit anderen Personen sprechen. Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis erstreckt sich auch auf den Inhalt der schriftlich niedergelegten abweichenden Meinung gem. § 180 Abs. 3. Die Entbindung eines Richters oder Schöffen von seiner Funktion befreit ihn nicht von der Geheimhaltungspflicht.

§179

- (1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.**
- (2) Zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung kann der Protokollführer hinzugezogen werden.**

1.1. Beratung und Abstimmung: Ergibt sich in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung (z. B. gem. § 220 Abs. 3 oder 4), muß die Hauptverhandlung unterbrochen werden, weil Beratung und Abstimmung in diesem Fall zwar Bestandteil des Hauptverfahrens, aber nicht Bestandteil der Hauptverhandlung sind. Im Protokoll

der Hauptverhandlung wird daher nur die Unterbrechung unter Angabe des Grundes vermerkt.

1.2. Die **ununterbrochene Anwesenheit** aller Richter und Schöffen während der Hauptverhandlung von ihrem Beginn an bis zum letzten Wort des Angeklagten ist Voraussetzung dafür, daß sie als Mitglie-